



Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Weßling - Sondernutzungssatzung (SNS) -

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), Art. 18 Abs. 2a, 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) folgende Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung - SNS):

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Weßling stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 53 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStG), durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) die Gemeindestraßen,
 - b) die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
 - c) Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen,
 - d) Gehwege, Radwege und Parkplätze,
 - e) unbefestigte Randflächen und Straßenbegleitgrün sowie
 - f) sonstige öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von Absatz 1.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1-3 BayStrWG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen). Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.
- (5) Für eine Sondernutzung in Form einer Aufgrabung ist zusätzlich eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

§ 2 Gemeingebrauch

- (1) Die Benutzung der öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und den Verkehrsvorschriften.

§ 3 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden usw.), liegt keine Sondernutzung vor.
- (3) Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:
 1. Schaukästen gewerblicher Art sowie Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 2. Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun,
 3. Leitungen, Rohre, Kabel und Kanäle (ohne überwiegendes öffentliches Interesse),
 4. Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen,
 5. Absperrung einer Straße (ganzseitig), Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig), teilweise Sperrung einer Fahrbahn (geringe Einengung), Sperrung eines Geh- und Radweges,
 6. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen mit Werbung,
 7. Gewerblich betriebene Verkaufsstände, auch mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie und sonstige), Ausstellungs- und Werbefahrzeuge,
 8. Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen u.ä.,
 9. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung, Zeitungs- und Prospektständer, Warenkisten, Warenkörbe, Wandständer, Kleiderständer, Tafeln und Reklameschilder, Warenauslage ohne Verkaufsständer u.ä. sowie sonstige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen,
 10. Öl-, Benzin-, Gastanks und Fettabscheider,
 11. Schächte aller Art (soweit nicht erlaubnisfrei),
 12. Dung-, Versitz- und Klärgruben,
 13. Überspannungen (Werbefbanner, Lichterkette u.ä.) und Bodenüberführungen (Kabelschuh u.ä.),
 14. Schilder aller Art (Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u. ä.),
 15. Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art sowie Lagerung von Brennholz,
 16. Masten und Pfosten u.ä.,
 17. Schaustellerunternehmen,
 18. Nutzung von Festplätzen, Festwiesen, Dorfplätzen oder Dorfwiesen (sogenannte historische Fest- oder Versammlungsorte),
 19. Christbaumverkauf,
 20. Informationsstände kommerzieller Art.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) ¹Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:
 - a) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen,
 - b) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:
 1. Anlagen, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 2. Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 3. Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, religiöse, politische oder sportliche Veranstaltungen,
 4. ¹Werbung mit Plakatständern, u. ä. Anlagen für allgemeine Wahlen, Volksentscheide, Bürgerentscheide und sonstigen Abstimmungen oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren, im Zeitraum von sechs Wochen vor und einer Woche nach dem Ereignistag im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Grundgesetz. ²Erlaubnisfrei sind außerdem Anlagen zur Werbung für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen der vorgenannten Gruppierungen oder Personen, sofern diese ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen. ³Untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen oder bei denen die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen kann, an Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten. ⁴Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 0,5 m) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht behindern
 5. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
 6. Standkonzerte,
 7. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
- (3) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. teilweise oder ganz untersagt werden, wenn es Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze - der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die

Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 6 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Erlaubnis

- (1) ¹Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen. ²Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen, Wege und Plätze erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde Weßling entstehenden Kosten geregelt werden. ³Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (2) ¹Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde Weßling unverzüglich anzuzeigen. ²Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung ist rechtzeitig (i.d.R. 2 Wochen) vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Weßling jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Einzelfälle können durch Festlegung in einem Lageplan geregelt werden.
- (7) Reine Werbeflächen (z. B. Ständer, Plakate) müssen gesondert geprüft werden.
- (8) Die Gemeinde Weßling behält sich vor, in atypisch gelagerten Einzelfällen darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, sofern dadurch der Fußgänger- und der fließende Verkehr nicht tangiert werden und die Benutzung des Fußgängerweges auch mit Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwägen möglich bleibt.
- (9) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (10) ¹Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

§ 8 Gestattungsvertrag

- (1) ¹Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. ²Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter dem Erdboden und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von Kirchenweihen und Straßenfesten.
- (3) §§ 7 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im schriftlichen Antrag, der rechtzeitig (i.d.R. 2 Wochen) vorher bei der Gemeinde Weßling gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen (Aufmaß, Skizze) und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) ¹Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. ²Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne (Maßstab 1: 1000) und ggf. Spartenpläne beizufügen.

§ 10 Versagens- und Widerrufgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) für das Lagern und Nächtigen,
 - c) für das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
 - d) für das Betteln in jeglicher Form,
 - e) für Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Gewerbe- und Reisegewerbebetreiber (z. B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.), sowie für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - f) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund,
 - g) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditioneller Feuer, wie z. B. König-Ludwig-Feuer, Johannifeuer),
 - h) für das Abstellen von Fahrzeugen und zulassungspflichtigen Gerätschaften aller Art (z. B. Anhänger, Baumaschinen) ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten,

- i) wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
- c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- c) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG)

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 10 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung aufgeführter Versagensgrund eingetreten ist,
- c) Bedingungen und Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden,
- d) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet oder der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird.

§ 11 Einschränkung einer Sondernutzung

¹Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. ²Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 12 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) ¹Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. ²Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) ¹Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht überdeckt werden. ²Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) ¹Der frühere Zustand benutzter oder beanspruchter Flächen (auch Straße) ist wiederherzustellen. ²Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 15 Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) ¹Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu erhalten. ²Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. ³Die Gemeinde ist hierbei von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. ⁴Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis verlangen. ⁵Dabei ist die Versicherung über die Sondernutzungsdauer aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. ⁶Im Einzelfall kann die Gemeinde die Hinterlegung einer der Sondernutzung angemessenen Kautions vor der Erlaubniserteilung fordern.
- (2) ¹Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusichern und auf eigene Kosten wiederherzustellen. ²Er hat der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. ³Dabei haftet er bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) ¹Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis, sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung entstehen. ²Dies gilt auch bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) ¹Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. ²Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG), sowie der Kostensatzung der Gemeinde zu entrichten.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) zu entrichten.
- (3) ¹Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. ²Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, oder
- b) gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist

§ 19 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Weßling, den 14.04.21



Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am

.....Unterschrift